

Postulat Luzius Theiler (GPB-DA): Nach der Kehrriechtsack-Vergabe nach Deutschland - Für eine konsequente Verkehrsvermeidungs-Strategie bei öffentlichen Beschaffungen

Kürzlich wurde bekannt, dass die Stadt Bern einer Firma aus der Gegend von Frankfurt a.M. den Zuschlag für die Lieferung der neuen blauen Kehrriechtsäcke erteilt hat. Zwar würden die neuen Säcke 60% weniger CO₂ verursachen. Nicht einberechnet sind dabei jedoch die Abgasimmissionen des mehr als 400 km weiten Lastwagentransportes der jährlich 3.8 Mio. Säcke im Gewicht von 140 Tonnen. Seltsam für eine Stadt, die sich in den Legislaturrichtlinien „führend als Klima- und Ökostadt“ rühmt, klingt die Stellungnahme des Leiters Entsorgung und Recycling der Stadt Bern: „Die Aussage zur Einsparung der Kohlendioxid-Emissionen bezieht sich ausschliesslich auf die Produktion der Säcke. Die Frage nach den Folgen des Transports für die Umwelt hätte den Rahmen der Abklärungen gesprengt.“ (Bernerzeitung.ch/Newsnet, 13.01.2012).

Ein weiteres kleines aber symbolhaft negatives Beispiel: Grundsätzlich zu Recht ist am Zibelemärit nur Mehrweggeschirr erlaubt. Der Mehraufwand für die Mitarbeitenden an den Ständen ist allerdings beträchtlich und der Aufpreis des teuren Waschservices beträgt z.B. pro Becher Getränk gegen 50 Rappen. Umso ärgerlicher ist es, dann am Abend zu sehen, wie alles Geschirr auf Lastwagen verladen und in die Gegend von Basel zum Waschen gekarrt wird.

Zwar ist die Stadt Bern im Rahmen der GATT/WTO-Abkommen, der bilateralen Verträge mit der EU sowie der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung an Regeln der Gleichbehandlung im Beschaffungswesen gebunden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in jedem Falle das billigste Angebot zum Zuge kommen muss. Soziale und ökologische Zuschlagkriterien sind möglich. So befolgt das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Bern schon heute u.a. folgende Grundsätze:

- Gleichbehandlung von Mann und Frau
- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge am Ort der Ausführung (Leistungsortprinzip)
- Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherungen sowie den Arbeitnehmenden

(http://www.bern.ch/leben_in_bern/arbeit/ausschreibungen/beschaffungswesen/zweck_und_geschichte)

Der Gemeinderat wird ersucht, diesen Kriterienkatalog durch die Kriterien „Verkehrsvermeidung“ bzw. „möglichst kurze Transportwege“ zu ergänzen.

Bern, 26. Januar 2012

Postulat Luzius Theiler (GPB-DA): Regula Fischer, Rolf Zbinden, Urs Frieden, Michael Köpfli, Jürg Weder, Claude Grosjean, Vinzenz Bartlome, Kurt Hirsbrunner, Martin Schneider, Edith Leibundgut, Martin Mäder, Philip Kohli

Antwort des Gemeinderats

Der Zuschlag an die Firma FO Print & Media AG in 8132 Egg ist das Resultat eines offenen Beschaffungsverfahrens nach GATT/WTO und wurde in der Beschaffungskommission der Stadt Bern am 21. Oktober 2011 beraten. Der Auftrag umfasst die Produktion, die Zwischenlagerung, den Vertrieb zu den lokalen Verkaufsstellen sowie das Inkasso und die Abrechnung mit der Stadt. Die beauftragte Firma bezieht die Kehrriechsäcke in Deutschland.

Bei der Bewertung der Angebote wurden der Preis mit 80 % und der Recyclinganteil der Kehrriechsäcke mit 20 % gewichtet. Aus ökologischen Gründen wollte die Stadt Bern ein Produkt mit möglichst hohem Anteil an Recyclingmaterial. Beschaffungsrechtlich kann der Transportweg in den allermeisten Fällen nicht berücksichtigt werden, da dies ein protektionistisches Kriterium ist. Würde bei der Angebotsbewertung auch auf die unterschiedlichen Anfahrtswege der Anbietenden abgestellt, so käme dies einer unsachgemässen Privilegierung der ortsansässigen Firmen gleich. Das in Artikel 1 - 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGBM; SR 943.02) festgelegte Ziel des freien Marktzugangs würde dadurch vereitelt. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts (2p.342/1999) ist die Berücksichtigung der Zufahrtswege nur zulässig, wenn sie nicht nebensächlich sind: „Die Unterschiede beim Anfahrtsweg dürfen - um eine unzulässige Benachteiligung auswärtiger Anbieter zu vermeiden - wohl kaum berücksichtigt werden, wenn der Transportvorgang insgesamt nur eine nebensächliche (bzw. einmalige) Rolle spielt. Wirkt sich dagegen die Länge der Fahrstrecke von der Niederlassung des Anbieters bis zum Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, über eine längere Zeitspanne in einer Vielzahl von Fahrten aus, erscheint es nicht unzulässig, sondern allenfalls sogar sachlich geboten, die Differenz der zu fahrenden Kilometer bei der Evaluation der Offerten in einem gewissen Masse mitzuberechnen.“

Eine Berücksichtigung würde bei der Beschaffung der Kehrriechsäcke aber auch kaum ins Gewicht fallen, da pro Jahr lediglich sechs Transporte ab dem Produktionsort in Deutschland durchgeführt werden müssen. Zudem dürfen nach dem GATT/WTO Abkommen und den bilateralen Verträgen mit der EU ausländische Anbieterinnen und Anbieter in einem Beschaffungsverfahren nicht benachteiligt werden.

Die Stadt vergibt grundsätzlich keinen Auftrag an die billigste Anbieterin oder den billigsten Anbieter, sondern an solche mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, vorausgesetzt die gesetzlichen Vorgaben (Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge, Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben) werden eingehalten. Ökologische Kriterien wie Produktwahl, Fahrzeugflotte, Partikelfilter, Energieverbrauch etc. werden, wo sinnvoll, wie bei der Ausschreibung der Kehrriechsäcke, berücksichtigt.

Wird bei einer Veranstaltung wie dem Zibelemärit von den Gastroständen die Verwendung von Mehrweggeschirr verlangt, ist es ihnen überlassen, wo das Geschirr gewaschen wird. Die Stadt Bern kann privaten Gastrobetrieben diesbezüglich keine Vorschriften erteilen.

Der Gebrauch von Mehrweggeschirr ist sinnvoll. Diese Aussage untermauern verschiedene nationale und internationale Studien, die zu diesem Thema durchgeführt wurden. Folgende Punkte stehen im Mittelpunkt:

Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr glänzen mit einer starken Ökobilanz. Mehrwegbecher reduzieren die Umweltbelastung, da sie zirka 150 Mal verwendet werden können. Auch bei

längeren Transportwegen ist Mehrweg immer noch umweltschonender als herkömmliches Einweggebinde.

Ein Vergleich: Die Umweltbelastung von Mehrwegbechern erreicht in Bezug auf Herstellung, Anlieferung, Sammlung, Reinigung und Entsorgung nur gerade einen Wert von etwa 5 % der Umweltbelastung eines PET-Bechers oder eines Polystyrolbechers.

Auch unter ungünstigsten Annahmen ist ein Mehrweg-System jeder Einweg-Lösung ökologisch deutlich überlegen. Selbst das beste Einwegszenario führt zu einer doppelt so hohen Umweltbelastung wie das ungünstigste Mehrweg-System. Wenn also ein Mehrweg-System gewählt wird, ist diese Lösung mit Sicherheit die ökologisch beste. Zudem wird das Littering-Problem durch den Einsatz von Mehrwegbechern, der mit einem Pfand einen Anreiz zur Rückgabe schafft, wesentlich entschärft. Kompostierbares Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen schneidet ökologisch nicht besser ab als herkömmliches Einweggeschirr aus Kunststoff.

Mehrweg bedeutet in vielen Fällen auch das Abwaschen von herkömmlichem Geschirr vor Ort (Glas, Porzellan und normales Besteck). Dabei fallen Transportwege fast gänzlich weg. Die Anzahl der Lieferantinnen und Lieferanten und Cateringfirmen, die dezentral in der Schweiz Mehrweglösungen anbieten, steigt laufend. Grosse Anbieterinnen und Anbieter verfügen teilweise auch über regionale Abwaschstandorte, was zu kürzeren Transportwegen beiträgt.

Der Kanton Bern hat in seinem Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) sämtliche Gemeinden dem kantonalen Recht unterstellt. Gemeinden können im kommunalen Recht nicht Kriterien einführen, die dem übergeordneten Beschaffungsrecht widersprechen. Zudem darf, wie oben erwähnt, nach Binnenmarktgesetz eine Anbieterin oder ein Anbieter nicht auf Grund ihres oder seines Domizils benachteiligt werden.

Das im Postulat verlangte Aufnehmen von protektionistischen Kriterien wie Verkehrsvermeidung und kurze Transportwege ist aus den bereits erläuterten Gründen rechtlich nicht zulässig. Ist aber der Transportweg ein wesentlicher Teil der Beschaffung, wie beispielsweise bei der Verschiebung von grossen Materialmengen mit Lastwagen, so kann unter dem Aspekt der Ökologie auch der Transportweg mitberücksichtigt werden. Ökologie kann gemäss einer nicht abschliessenden Aufzählung in Artikel 30 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) ein Zuschlagskriterium sein. Sollten bei der Stadt Aufträge mit einem wesentlichen Transportanteil zur Ausschreibung kommen, würde diesem Aspekt im Rahmen des Zuschlagskriteriums Ökologie Rechnung getragen. Eine Ergänzung der geltenden gesetzlichen Grundlagen ist somit nicht nötig.

Die Beschaffungsstellen der Stadt sind sich aber bewusst, dass die Nachhaltigkeit bei vielen Beschaffungen noch verbessert werden kann. Deshalb haben die Fachstelle Beschaffungswesen und das Amt für Umweltschutz gemeinsam mit den Beschaffungsverantwortlichen der Direktionen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Plattform für nachhaltige Beschaffung „ChoufFair“ gegründet. Diese Plattform dient dem Erfahrungsaustausch unter den Beschaffungsverantwortlichen und der Weiterbildung mit dem Ziel, ökologisch und sozial möglichst nachhaltig zu beschaffen. Sie setzt auf Ausbildung, Sensibilisierung, Thematisierung, Unterstützung und ist bei den Mitgliedern sehr gut abgestützt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 4. Juli 2012

Der Gemeinderat